

Die Region St. Gallen im Werden begriffen

Autor(en): **Bossart, Jacques**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oberberger Blätter**

Band (Jahr): - **(1967)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Region St.Gallen im Werden begriffen

Dr. Jacques Bossart, Gossau

Am 22. Februar 1967 fanden sich auf Einladung des Stadtrates St.Gallen und des Gemeinderates Gossau Vertreter von 16 Gemeinden zur ersten Regionalkonferenz zusammen, um die Frage der Bildung einer Region St.Gallen und Umgebung zu diskutieren. Die Konferenz wurde von Stadtmann Dr. E. Anderegg geleitet, der es verstanden hatte, durch vorausgehende Zusammenkünfte mit verschiedenen Gemeindebehörden den Kontakt und das Verständnis für die interkommunale Zusammenarbeit unter Einschluß der Stadt St.Gallen zu wecken. Sein unerwarteter Hinschied im September dieses Jahres ist bestimmt auch für die in Entstehung begriffene Region ein schwerer Verlust. Wir möchten es nicht unterlassen, Herrn Dr. Anderegg für seinen Einsatz und sein großes Verständnis für die Probleme der Regionsgemeinden und ihre Lösung auf regionaler Basis über das Grab hinaus aufrichtig zu danken.

Die Regionalkonferenz vom 22. Februar 1967 hörte sich zunächst ein sehr gutes und realpolitisches Referat über «Die Bedeutung der Regionalpolitik und die Wege zu ihrer Verwirklichung» von Prof. Dr. J. Maurer von der ETH Zürich

an. Der Referent war während Jahren aktiv in der Regionalplanung tätig und deshalb in der Lage, dieses Problem nicht nur von der Theorie, sondern auch von der Praxis her zu beleuchten. Zum Begriff der Region führte Prof. Maurer u. a. aus: «Je nach Gesichtspunkt ist die Region Teil eines Kantons, ein ganzer Kanton, mehrere Kantone oder sogar mehrere Länder. Wenn ich das Wort Region hier verwende, so meine ich damit Gebiete, die wirtschaftlich, kulturell und verkehrlich eng verbunden und gleichzeitig kleiner als ein Kanton sind und mehrere Gemeinden umfassen. Im allgemeinen sind regionale Angelegenheiten bedeutende Aufgaben der Oeffentlichkeit auf der Ebene der Gemeinden, die mehrere Gemeinden betreffen. In gewissen Fällen kann der Aufgabenbereich der Region erweitert werden, indem z. B. der Kanton Aufgaben delegiert. Wie eine Region zu begrenzen sei, wie sie politisch, rechtlich und sachlich organisiert werden soll, welche Aufgaben sie zu lösen hat, ist in der Schweiz und im Ausland ein bedeutendes Problem geworden.»

Die Notwendigkeit und die Problematik regionaler Zusammenschlüsse und Zusammenarbeit stellt sich nicht nur in

der Schweiz, sondern seit geraumer Zeit auch im Ausland. Als Lösungsmöglichkeiten werden genannt:

Zentralisation, Eingemeindung, Gemeindeverbände sowie der Zusammenschluß unter Bildung neuer Organe.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die verschiedensten Lösungen versucht werden. Ausländische Muster können wohl anregen, aber meist eignen sie sich auf Grund unseres grundsätzlich anderen Staatsaufbaues kaum für die Uebernahme. Die Zentralisation kommt für uns in der Schweiz nicht in Betracht, weil damit die Aufhebung der Gemeinde- und Kantonsautonomie verbunden wäre. Auch die Eingemeindung scheint nicht die erstrebenswerte Lösung des Problems zu sein, wenigstens in unseren schweizerischen Verhältnissen nicht. Es mag wohl Fälle geben, in denen die Eingemeindung das einfachste Mittel ist zur Lösung der ständig sich mehrenden und komplizierteren Aufgaben des Gemeinwesens. Im Vordergrund steht bei uns wohl die Bildung von Regional-Verbänden durch freien Zusammenschluß von Gemeinden.

Die sehr eindrücklichen und von praktischer Erfahrung getragenen Ausführungen durften in der Folge vom Ver-

fasser dieses Artikels unter dem Thema «Die ersten Schritte zur Verwirklichung der Regionalpolitik bzw. Regionalplanung im Raum St.Gallen - Gossau - Flawil - Herisau - Speicher», im nachfolgenden Sinne ergänzt werden. Man muß sich davor hüten, die Regionalplanung zu einem modernen Schlagwort herabzumindern. Man sollte sich auch davor hüten zu glauben, daß die Regionalplanung das Allheilmittel für die Bewältigung der sich stellenden Aufgaben des modernen öffentlichen Lebens darstelle. Aber man muß auch von der Idee wegkommen, man könnte die Probleme von heute und morgen im Schoße der eigenen Gemeinde ohne interkommunale Zusammenarbeit rationell, erfolgreich und auf eine längere Zeit hin lösen. Während in anderen Teilen der Schweiz Regionen und Regionalplanungsgruppen bereits an der Arbeit sind, scheint bei uns die Realisierung spät einzusetzen. Noch aber ist es Zeit, das Versäumte nachzuholen und die interkommunale Zusammenarbeit in unserer Region zu einem Erfolg zu führen.

In welcher Form können sich die interessierten Gemeinden zu einer Region zusammenschließen? Die Rechtsgrundlagen für solche Zusammenschlüsse sind sowohl im Kanton Appenzell-Außerrhoden wie auch im Kanton St.Gallen dürftig. Wohl fehlt es nicht an einzelnen, zum Teil allerdings rudimentären Hinweisen. Es wird notwendig werden, in künftigen gesetzlichen Erlassen an geeigneter Stelle über die mögliche Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen und auch Kantonsgrenzen hinaus zu legiferieren. Es wäre aber wenig sinnvoll, solche neue Rechtsgrundlagen abwarten zu wollen. Viel wesentlicher ist, daß die Gemeinden, d. h. die Gemeindebehörden von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit überzeugt sind und

den festen Willen haben, in einer Region mitzumachen. Es versteht sich von selbst, daß der Regionalgedanke mit Nachdruck in die Bürgerschaft hineingetragen werden muß, um auch das Verständnis des Bürgers zu wecken und seine Zustimmung zu erhalten.

Unter den heutigen Verhältnissen stehen zwei Möglichkeiten für eine Institutionalisierung im Vordergrund: Die Gemeinden gründen einen *Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB*. Das ist wohl für den Augenblick die einfachste und mit Bezug auf die Bindung am wenigsten weitgehende Lösung. Der Verein ist eine relativ lose Gemeinschaft mit kurzfristiger Austrittsmöglichkeit. Mit dem Austritt fallen auch die Verpflichtungen weitgehend dahin. Der Regionalverein könnte mit dem Studium und der Abklärung von Planungsfragen beauftragt werden. Die Ergebnisse gehen als Empfehlungen an die Gemeinden, deren Sache es ist, sie zu realisieren. Die Vereinsform läßt kaum wirksame Mittel zu, um die Gemeinden zu verhalten, den Empfehlungen gemäß zu handeln. Es ist darauf hinzuweisen, daß verschiedene Planungsgruppen die Rechtsform des Vereins für ihren Zusammenschluß gewählt haben. Es sei in diesem Zusammenhang u. a. an den «Verein Regionalplanung Zürich und Umgebung», die Regionalplanungsgruppe Unterland, die Region Grenchen - Büren - Oberer Bucheggberg u. a. m. erinnert. Vom psychologischen Standpunkt aus ist vielleicht die Bildung eines Vereins als Beginn aktiver Zusammenarbeit unter den Gemeinden der richtige Weg.

Zu einem etwas strafferen Gebilde würde der Zusammenschluß der interessierten Gemeinden zu einem *Zweckverband gemäß Art. 33 des St.Gallischen Organisationsgesetzes* führen. «Durch Beschluß der Bürgerschaft können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einzel-

ner Verwaltungsaufgaben miteinander verbinden und gemeinsame Organe bestimmen . . .» Beim Zweckverband werden gewisse Kompetenzen einem interkommunalen Organ übertragen. Solche Zweckverbände existieren bereits heute sowohl im Kanton St.Gallen als auch im benachbarten Kanton Appenzell-Außerrhoden. Man denke in diesem Zusammenhang an die gebildeten Zweckverbände auf dem Gebiete der Wasserversorgung, Kehricht- und Kadaververnichtung, der Abwasserreinigung u. a. m. Für den Zusammenschluß zu einem Zweckverband über die Kantonsgrenzen hinweg bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung bzw. Zustimmung der Kantonsregierungen.

Nebst der Institutionalisierung ist der *Aufgabenkreis der zu bildenden Region* oder Planungsgruppe zu studieren. Es ist zu prüfen, auf welchen Gebieten soll und kann zusammengearbeitet werden. Im Vordergrund steht wohl die Ausarbeitung eines Regionalplanes, der sich aus einem Landschaftsplan, Siedlungsplan, Verkehrsplan, Versorgungsplan und einem Plan für öffentliche Bauten und Einrichtungen zusammensetzt. Um diese Teilpläne erstellen zu können, ist eine sorgfältige Bestandsaufnahme nötig. Es bestehen bereits gute Unterlagen in den verschiedenen Gemeinden, in den Industriezonenstudien Aregger, Christoffel und Stierli, dem Generalverkehrsplan der Stadt St. Gallen, im Gutachten VLP betreffend Gründung einer Region St.Gallen sowie den Erhebungen auf dem Gebiete der Versorgung und Abfallbeseitigung. Für die Erstellung eines solchen Regionalplanes bzw. von Teilplänen müssen approximative Kostenvoranschläge eingeholt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Wahl eines guten Planers. Von allem Anfang an sind die beiden Kan-

tone, d. h. die zuständigen kantonalen Instanzen über die in Aussicht genommenen Maßnahmen auf dem laufenden zu halten. Sache der Kantone ist es, die regionalen Bestrebungen zu fördern. Diese Förderung kann in einer fachmännischen Beratung liegen, der Koordination unter den Regionen und schließlich in einer angemessenen Mitfinanzierung. Gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. 3. 1965 leistet der Bund an die Kosten der Regional- und Ortsplanungen einen Beitrag von höchstens 20 Prozent. Dabei setzt er eine mindestens doppelt so hohe Leistung des Kantons voraus. Gemäß Grossratsbeschuß über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 23. 11. 1966 gewährt der Kanton St.Gallen den Politischen Gemeinden an Regionalplanungen Beiträge von 40 Prozent, vorausgesetzt, daß der Bund ebenfalls seinen Beitrag leistet. Es ist zu hoffen, daß auch der Kanton Appenzell einen analogen Beschluß faßt.

Regionalplanung kostet Geld. Die erwarteten Kosten müssen angemessen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden. Der Verteilungsschlüssel kann auf folgende Kriterien abstellen: Ein-

wohnerzahl, Steuerfuß, Steuerkraft, Interesse und weitere Faktoren oder Kombinationen.

Die erste Regionalkonferenz bestellte in der Folge eine *Kommission*, die mit der Ausarbeitung eines Vorschlages für die Institutionalisierung beauftragt wurde und Vorschläge über das weitere Vorgehen ausarbeiten soll.

Inzwischen wurden Statuten für die Vereinigung der Gemeinden der Region St.Gallen ausgearbeitet. Die Kommission wählte also die Rechtsform des Vereins. *Die Vereinigung bezweckt:*

a) die Förderung der Region auf allen Lebensgebieten;

b) die Zusammenarbeit der Mitglieder, insbesondere durch die Vorbereitung von Verträgen und Vereinbarungen, die Errichtung von Zweckverbänden und die Erstellung gemeinsamer Werke;

c) die Koordination der Ortsplanung und die Ausarbeitung eines Regionalplanes.

Als Organe sind vorgesehen die Delegiertenversammlung, die Konferenz der Gemeindepräsidenten, der Vorstand und die Kontrollstelle. Im weitern befassen

sich die Statuten mit dem Vereinshaushalt und der Kostenverteilung.

Am 3. Juli 1967 sind die Gemeindepräsidenten der in Frage kommenden Vereinsgemeinden zu einer Konferenz eingeladen worden, um die Statuten zu diskutieren. Die bereinigten Statuten bilden nunmehr die Grundlage für den Beschluß der Gemeinden zum Beitritt zur «Vereinigung» der Gemeinden der Region St.Gallen. 14 Gemeinden haben den Beitritt bereits erklärt, so daß demnächst zur Gründung der Vereinigung geschritten werden kann. Nachher geht es an die Inangriffnahme der vordringlichen Aufgaben in der Region. Es ist zu hoffen, daß die Bildung der Region St.Gallen für alle angeschlossenen Gemeinden und damit für die Bevölkerung von entsprechendem Nutzen sein wird. Wenn der bisherige gute Wille auch in Zukunft vorhanden ist, ist am Erfolg der Region St.Gallen nicht zu zweifeln.



Vor dem Spiegel wird
das Kleid probiert –
gleich lächeln
beide Gesichter

Paul Weibel AG
Gossau SG